

**Satzung zur
3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Hettstedt**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388, 2014 I S. 538), §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hettstedt über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hettstedt beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hettstedt vom 24.10.1995 in der Fassung zur 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.05.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührentarif, welcher Bestandteil der Satzung ist, wird geändert und erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 12.10.2015

Danny Kavalier
Bürgermeister

- Siegel -

**Gebührentarife gemäß § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Hettstedt vom 24.10.1995 i. d. F. vom 22.09.2015**

Tarifstelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in EURO			
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
1.	Aufstellen von Warenauslageständen mit einer Tiefenbegrenzung von 1 m je angefangenem m ² Verkehrsfläche		1,25		
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor der Betriebsstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, je angefangene m ² Verkehrsfläche, je nach Gestattung		4,00		
3.	Werbefahrten mit Fahrzeugen, oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbefahrten: a) Fahrzeuge mit Lautsprechern je Fahrzeug: b) Fahrzeuge ohne Lautsprecher je Fahrzeug:	25,00 20,00			
4.	Schriftbänder je Stck.		10,00		
5.	Aufstellen von Informationstischen und Ständen zur Werbung und Informationsverbreitung; je angefangene m ² Verkehrsfläche	2,00			
6.	Verteilen von Werbeschriften und Handzetteln für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke; pro Person	15,00			
7.	Werbeplakate pro Stck.		2,00		
8.	Stellschilder bis 1 m ² Ansichtsfläche pro Stck. Stellschilder über 1 m ² Ansichtsfläche pro Stck .			12,50 15,00	
9.	Hinweisschilder, die über private Geschäfte, Hotels o.a. informieren; pro Stück				120,00
10.	Werbung mit Lautsprechern	7,50			
11.	Aufstellen von Infomobile; pro Tag	15,00			
12.	Abstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge, oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger a) je Motorrad, oder Moped b) je PKW c) je Anhänger d) je LKW		10,00 25,00 30,00 40,00		
13.	Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Werbefahrten und ähnliche Einrichtungen, die nicht der baugenehmigungspflicht unterliegen. An baulichen Anlagen und anderen Gegenständen pro Stück			25,00	
14.	Frei im Straßenverkehr aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen. pro Stück				120,00
15.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, oder an anderen Gegenständen angebracht werden, bzw. worden sind. pro Stück				60,00
16.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte. je m ² beanspruchte Fläche	0,50			
17.	Lagerung von Baustoffen und Bauschutt: je m ² beanspruchte Fläche		1,00		
18.	Abstellen von Container für Bauschutt u.ä.: . bis 10 m ² . über 10 m ²	5,00 7,50			
19.	Lagerung von nicht unter Nr. 16 und 17 fallende Gegenstände, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus. je m ² beanspruchte Fläche	0,50			
20.	Zur Schaustellen von Tieren. je Tier	5,00			